

(Regelung des Verkehrs mit Kastanien, Eichen und Buchedern.) Gestern gelangte im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ eine Verordnung zur Verlautbarung, mit der die Ministerialverordnung vom 28. September 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kastanien, Eichen und Buchedern einer Novellierung unterzogen wurde. Die neue Verordnung bezieht sich lediglich auf Kastanien und Eichen, während die Buchedern von der staatlichen Bewirtschaftung ausgenommen, im Wege des freiwilligen Sammeldienstes gesammelt und der Verarbeitung zu Del zugeführt werden. Jedem, dem Nutzungsrechte an Kastanienbäumen und Eichen zustehen, eventuell den Gemeinden, wird in der Verordnung die Pflicht auferlegt, die Kastanien und Eichen zu ernten. Die Uebernahme der Kastanien und Eichen erfolgt, sofern sie nicht dem Nutzungsberechtigten zu eigenen Futterzwecken belassen werden, durch die Landes-Futtermittelstellen, und zwar zu einem Preise von 30 Kronen per Meterzentner für Kastanien und 70 Kronen per Meterzentner für Eichen. Auch die aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegovina, aus den okkupierten Gebieten und dem Zollauslande eingeführten Kastanien und Eichen sind der Futtermittelzentrale, Wien, 1. Bezirk, Trattnerhof 1, zum Kauf anzubieten.